



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 17/2012

21.12.2012

18. Jahrgang

INHALT		Seite
65/2012	15. Änderungssatzung vom 13.12.2012 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995	116
66/2012	16. Änderungssatzung vom 13.12.2012 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1944	117
67/2012	2. Änderungssatzung vom 13.12.2012 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 09.12.2010	119
68/2012	13. Änderungssatzung vom 13.12.2012 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.12.1989	120
69/2012	Stadt Rietberg mit Kontaktstelle des Deutschen Kinderhilfswerkes (DKHW)	121

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister
Rietberg

Druck: Hausdruck Stadt

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden.

65/2012

15. Änderungssatzung vom 13.12.2012

zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW S. 436), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. 2005 I S. 114), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW S. 687) und der §§ 53, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (GV.NRW S. 463) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 13.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 11 Absatz 1 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt für die vorgenannten Flächen für jede angefangenen 50 qm (Teileinheit) jährlich **12,24 EUR**, mindestens sind für jedes Grundstück 4 Teileinheiten (= 200 qm) zu berechnen (Mindestfläche)

Artikel II

§ 9 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres zu stellen

Artikel III

§ 9 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für Frischwasser, das zu Kühlzwecken verwendet und anschließend in den Regenwasserkanal eingeleitet wird, beträgt 0,33 EUR je cbm Frischwasser.

Artikel IV

§ 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr nach Absatz 1 ermäßigt sich um die Hälfte, wenn das Niederschlagswasser

- a) auf dem betreffenden Grundstück Anlagen zur Versickerung und/oder Verrieselung (z.B. Sickerschächte, Brunnen, Teichanlagen, Rieselrohrstränge) durchläuft und über einen Notüberlauf in den Regenwasserkanal eingeleitet wird oder
- b) auf Grund einer Dachbegrünung oder Nutzung einer Regenwassernutzungsanlage nur zum Teil in den Regenwasserkanal eingeleitet wird. Dachbegrünungsflächen im Sinne dieser Regelung müssen dauerhaft begrünt und dazu geeignet sein, die auftretende Niederschlagsmenge überwiegend zurückzuhalten. Versickerungsanlagen und Regenwassernutzungsanlagen müssen so ausgelegt sein, dass sie in der Regel und auf Dauer die gesamte Niederschlagsmenge der angeschlossenen Flächen aufnehmen können.

Die Gebühr ermäßigt sich ebenfalls um die Hälfte für Flächen, die auf Grund ihrer Befestigungsart (z.B. Porenpflaster, Rasengittersteine) so hergestellt sind, dass das anfallende Regenwasser überwiegend im Erdreich versickert.

Der Nachweis über das Vorliegen des Ermäßigungstatbestandes und die Größe der betroffenen Flächen obliegt grundsätzlich dem Gebührenpflichtigen, wobei sich die Stadt eine Überprüfung vorbehält. Bei der Berechnung der festzusetzenden Gebühr ist zunächst entsprechend der gesamten Entwässerungsfläche die Gesamtzahl der Teileinheiten gemäß Abs. 1 Satz 3 zu bilden. Sodann ist die Zahl der Teileinheiten zu ermitteln, für die einer der vorgenannten Ermäßigungstatbestände zutrifft. Für die die noch verbleibenden Teileinheiten des angeschlossenen Grundstücks findet der volle Gebührensatz Anwendung.

Artikel V

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Schmutz- und Regenwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Gebühren- bzw. abgabepflichtig für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage sowie für die Vornahme einer Kleineinleitung sind

- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Artikel VI

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Artikel II tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO.NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 13.12.2012

In Vertretung:

Nowak

Beigeordneter

66/2012

16. Änderungssatzung vom 13.12.2012

zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungs-gebührensatzung) vom 08.12.1994

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW S. 474), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 863) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Höhe und Entstehen der Benutzungsgebühren

- (1) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Restabfallgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entsorgung:

für den 80-Liter-Behälter	=	27,03 EUR
für den 120-Liter-Behälter	=	40,62 EUR
für den 240-Liter-Behälter	=	81,06 EUR
- (2) Die Gebühr für einen Restabfallsack mit 70 Liter Fassungsvermögen beträgt 7,50 EUR.
- (3) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Bio-/Kompostgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entsorgung des 120-Liter-Behälters 28,32 EUR.
- (4) Für das Altpapiergefäß wird keine Benutzungsgebühr erhoben..
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt 30,00 EUR pro Sperrgutbox.
- (6) Die Gebührenpflicht beginnt bzw. endet mit dem ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter bereitgestellt bzw. eingezogen wird.

Artikel II

§ 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 13.12.2012

In Vertretung:

Nowak
Beigeordneter

67/2012

2. Änderungssatzung vom 13.12.2012

zur Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 09.12.2010.

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW S. 436), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV.NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 390), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich bei vierzehntäglicher Reinigung der Fahrbahnen 0,93 EUR. Wird die Reinigung öfter durchgeführt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Zusätzlich wird für die Winterwartung je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich eine Benutzungsgebühr von 0,35 EUR erhoben. Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich diese Teilgebühr erhoben.

Artikel II

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung öffentlicher Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt..

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 13.12.2012

In Vertretung:

Nowak
Beigeordneter

68/2012

**13. Änderungssatzung vom 13.12.2012
zur Satzung der Stadt Rietberg über die Entsorgung der
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.12.1989**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW S. 436), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl. I. 212), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW S. 687), und der §§ 51, 53, 106 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV.NRW S. 463) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 13.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Rietberg Benutzungsgebühren als grundstücksbezogene Abgaben nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel II

§ 11 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter Abfuhrmenge

- für Abwasser aus abflusslosen Gruben 17,90 EUR
- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 21,90 EUR

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO.NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 13.12.2012

In Vertretung:

Nowak
Beigeordneter

69/2012

Stadt Rietberg mit Kontaktstelle des Deutschen Kinderhilfswerkes (DKHW)

Seit dem Sommer dieses Jahres weist ein Schild des Deutschen Kinderhilfswerkes am Stadtverwaltungsgebäude Rathausstraße 36 auf den DKHW-Informationsstand im Bürgerbüro hin. Im Rahmen der Regionalisierung des früher nur zentral in Berlin verorteten Kinderhilfswerkes unterstützt die Stadt Rietberg den langjährigen Projektpartner (Spielleitplanung, Weltspieltag, Bündnis Recht auf Spiel, ...) in seiner Öffentlichkeitsarbeit. Als Kontaktpartner fungiert das städtische Familienzentrum.